

Beilage 21.

Bericht

des Landesausschusses über den Gesetzesentwurf, betreffend den Schutz der Alpenpflanzen.

Hoher Landtag!

In der 13. Sitzung des Landtages vom 31. März 1913 hat der Landtag unter anderem dem Landesausschusse den Auftrag erteilt, zum Schutze der Alpenflora einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten und dem Landtage in nächster Session in Vorlage zu bringen.

In Ausführung dieses Landtagsbeschlusses hat sich der Landesausschuß zunächst an die Landesausschüsse von Tirol, Salzburg, Steiermark und Oberösterreich gewendet mit dem Ersuchen, die dort in diesen Belangen vorhandenen Gesetze oder beziehungsweise Gesetzesentwürfe dem Landesausschusse bekannt zu geben.

Aus dem eingelangten Material ist zu ersehen, daß Oberösterreich seit dem 28. Mai 1910 ein Gesetz hat, welches das Ausgraben von 19 verschiedenen Pflanzen verbietet.

Steiermark hat seit dem Jahre 1898 ein Gesetz zum Schutze der Pflanze Edelweiß. In den Jahren 1909/10 verhandelte der dortige Landtag ein Gesetz, das auch andere Pflanzen schützen soll, das jedoch von der Regierung, da sie gegen einzelne Bestimmungen Bedenken hegte, der Allerhöchsten Sanktion nicht unterbreitet wurde. Ein anderer Gesetzesentwurf konnte bisher noch nicht in Behandlung gezogen werden.

Der Landtag von Salzburg hat für seine kommende Session einen Gesetzesentwurf vorbereitet und dem Landesausschusse samt der bezüglichen Regierungserklärung übermittelt. Der Salzburger Entwurf diene dem vorliegenden als Grundlage und erscheint deshalb zweckmäßig, weil die Regierung zu diesem Entwürfe Stellung genommen hat und daher nicht so leicht ein Sanktionshindernis zu befürchten ist.

Der Landesausschuß von Tirol übermittelt den Salzburger Gesetzesentwurf, welcher von der Statthalterei als Grundlage für weitere Verhandlungen bezeichnet wird. Es scheint wünschenswert, daß die drei angrenzenden Länder, welche ähnliche Verhältnisse aufweisen, in den Grundzügen gleichartige Schutzgesetze erlangen. Ein Gutachten vom Direktor des k. k. botanischen Gartens in Innsbruck enthielt bemerkenswerte Äußerungen, welche im beiliegenden Entwürfe Beachtung fanden.

In dem zu schaffenden Gesetze wurden die Pflanzen in „geschützte“ und in „Schonungsbedürftige“ eingeteilt. Auf die Verhältnisse des Landes wurde Rücksicht genommen.

Die Alpenrose wurde unter die „Schonungsbedürftigen“ Pflanzen deshalb aufgenommen, weil sie im Vorgebirge und an viel begangenen Touristenwegen bereits stark im Abnehmen begriffen und durch das Ausreißen von Stöcken an Hängen eine nicht unerhebliche Gefahr bei Hochwasser und Rutschungen besteht. Das Gesetz steht der Alpenwirtschaft nicht hinderlich entgegen, weil § 7 den Besitzer bei Meliorationen frei gewähren läßt.

Unter die „geschützten“ Pflanzen wurden mehrere deshalb aufgenommen, weil durch Sammler die Gefahr besteht, daß ganze Arten oder Gattungen, welche nur in bestimmten Teilen des Landes vorkommen, ausgerottet werden.

Im Lande selbst waren verschiedene Kreise bemüht, für den Schutz der Alpenpflanzen tätig zu sein. Der Gau Vorarlberg der „Ostmark“ des Bundes Deutscher in Österreich richtete im Mai dieses Jahres an die Bezirkshauptmannschaften des Landes ein Gesuch, in welchem die Behörde um Herausgabe eines Erlasses zum Schutze der Alpenpflanzen ersucht wurde. Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz entsprach diesem Ansuchen und gab im Monat Juni eine Kundmachung heraus, welche die einschlägigen Bestimmungen des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, des Feldschutzesgesetzes vom 28. März 1875 und des Gesetzes zum Schutze der Pflanze Edelweiß vom 27. Jänner 1904 in Erinnerung brachte.

Die Presse des Landes unterstützte durch Notizen und Artikel die Bestrebungen des Pflanzenschutzes und machte Behörde und Öffentlichkeit auf Übelstände aufmerksam.

Im Gesetze hätten noch manche Pflanzen Aufnahme finden können. Der Landesausschuß nahm vorläufig hiervon Abstand. Im Einvernehmen mit dem Landesausschuße kann die Statthalterei zur gegebenen Zeit weitere Pflanzen als „geschützt“ oder „schonungsbedürftig“ im Verordnungswege erklären.

Es muß unbedingt dagegen Stellung genommen werden, wenn einzelne Unternehmungen gleich die Pflanzenwurzeln „zentnerweise“ verlangen und diese noch von blühenden Pflanzen.

Es grenzt schon fast an Zerstörungswut, wenn ganze Stechlaubpflanzen abgehauen und als „Hierde“ in Schaufenstern verwendet, wenn die Blüten von seltenen Pflanzen zur Dekoration und zu bald verweltenden Kränzen in Gasthäusern und dergleichen benützt werden.

Eine Firma des Auslandes wandte sich vor einiger Zeit an ein Blatt im Lande mit einem Inserat, das die Wurzel einer heimischen Pflanze in Masse zu kaufen suchte.

Solche schädigende Bestrebungen hintanzuhalten, soll der vorstehende Gesetzesentwurf dienen und unsere schöne heimische Alpenflora erhalten helfen.

Das Gesetz vom 27. Jänner 1904, L. G. Bl. Nr. 18, betreffend den Schutz der Pflanze Edelweiß wird durch dieses Gesetz überholt und ist deshalb außer Kraft zu setzen.

Der Landesausschuß glaubt hiemit dargetan zu haben, daß es im Interesse des Heimatschutzes geboten erscheint, dieses gewiß notwendige Gesetz zum Schutze der Alpenpflanzen zu schaffen. Der Entwurf nimmt die neuesten Gesetzesentwürfe auf diesem Gebiete, die die Regierung bereits durchgesehen und dazu Stellung genommen hat, zur Grundlage und glaubt, daß deren Annahme und Allerhöchsten Sanktion kein Hindernis im Wege steht.

Der Landesausschuß stellt daher folgenden

U n t r a g :

- „1. Der hohe Landtag wolle nachstehendem Gesetzesentwurfe die Zustimmung erteilen und
2. der Landesausschuß wird beauftragt, hiefür die allerhöchste Sanktion zu erwirken.“

Bregenz, am 20. September 1913.

Für den Landesausschuß in Vorarlberg:

Jodok Fink, Referent.

Beilage 21A.

Gesetz vom . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend den Schutz der Alpenpflanzen.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Geschützte Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Alpen-Aster (Aster alpinus),
2. „ Akelei (Aquilegia alpina),
3. „ Mannstreu (Eryegium alpinum),
4. „ Beilchen, Erdscheibe (Cyclamen europæum),
5. Aurikel, Schrofmandöngen (Primula Auricula),
6. Brunellen, Männertreu (Nigritella nigra, rubra und suaveolens),
7. Edelweiß (Gnaphalium leontopodium),
8. Echte und schwarze Edelraute (Artemisia Mutellina und spicata),
9. Gelber Enzian (Gentiana lutea),
10. Ungarischer „ („ pannonica),
11. Purpurroter „ („ purpurea),
12. Puntierter „ („ punctata),
13. Feuerlilie (Lilium bulbiferum),
14. Frauenschuh (Cypripedium Calceolus),
15. Türkenbund (Lilium martagon).

Schonungsbedürftige Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Stechpalme (Ilex aquifolium),
2. Zirbelkiefer (Pinus cembra),
3. Eibe (Taxus baccata),
4. Alpenrosen (Rhododendron hirsutum und ferrugineum).

Im Verordnungswege können von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse auch andere Pflanzenarten als geschützt oder schonungsbedürftig erklärt werden. In gleicher Weise können einzelne der als geschützt oder schonungsbedürftig erklärten Pflanzen, insofern sie eines fernern Schutzes nicht mehr bedürfen, ausgenommen werden.

§ 2.

Unbeschadet der in diesem Gesetze vorgesehenen Ausnahmen ist verboten:

In Ansehung der im Sinne des § 1 als geschützt erklärten Pflanzen:

1. Das Pflücken, Abreißen oder Abschneiden auf fremdem Grund und Boden,
2. das Ausreißen, Ausgraben oder Ausheben samt Wurzeln, Zwiebeln oder Knollen,
3. das Feilhalten oder sonstige entgeltliche Veräußerungen mit und ohne Wurzeln, Zwiebeln oder Knollen.

In Ansehung der schonungsbedürftigen Pflanzen:

Das Ausreißen, Ausgraben oder Ausheben samt Wurzeln ist auch bezüglich dieser Pflanzen untersagt. Das Abschneiden, Abbrechen oder Abreißen von Zweigen, Blüten oder Früchten (Zapfen) zum Zwecke des Verkaufes ist ebenfalls untersagt und nur die schonende Entnahme bescheidener Sträuchchen gestattet.

§ 3.

Unter das im § 2 ausgesprochene Verbot fallen nicht:

1. Das nicht zum Zwecke der Veräußerung vorgenommene Pflücken, Abreißen oder Abschneiden einzelner Stöcke oder kleiner Sträuchchen geschützter Pflanzen; ferner das Pflücken, Abreißen oder Abschneiden von Pflanzen oder Pflanzenteilen, die zu Heilzwecken dringend benötigt werden, durch die Besitzer, deren Angehörige, die Pächter oder Nutznießer der Grundstücke.

2. Die im § 2, Punkt 2, bezeichneten Handlungen, wenn sie von Lehrpersonen oder von Schülern der Hoch- und Mittelschulen zu Zwecken des Unterrichtes oder der Wissenschaft an einzelnen Exemplaren begangen werden.

3. Die im § 2, Punkt 1—3, bezeichneten Handlungen, wenn sie auf Grund eines von

der zuständigen Behörde ausgestellten Erlaubnis-scheines vorgenommen werden.

Die im Punkte 2 und 3 dieses Paragraphen eingeräumten Ausnahmen kommen jedoch nur denjenigen Personen zu statten, die sich im Betretungsfalle den öffentlichen Sicherheitsorganen, sowie dem Forst-, Jagd- und Feld-schutzpersonale gegenüber als Lehrpersonen, als Schüler von Hoch- oder Mittelschulen oder als Inhaber eines persönlichen Erlaubnis-scheines ausweisen.

Die von den Verboten dieses Gesetzes ausgenommenen Handlungen können übrigens vom Eigentümer oder Pächter des Grundstückes oder deren Bevollmächtigten untersagt werden.

§ 4.

Zur Ausstellung von Erlaubnis-scheinen für einen Bezirk ist die politische Bezirksbehörde, in deren Amtsgebiet das Sammeln, beziehungs-weise der Verkauf beabsichtigt wird, für das ganze Land die Statthalterei berufen.

Die Ausstellung von Erlaubnis-scheinen ist nur insoweit zulässig, als nicht Interessen des Pflanzenschutzes entgegenstehen. Die Behörde kann daher hinsichtlich der Pflanzenarten, des Sammelgebietes, der Sammelzeit sowie der Art der Pflanzengewinnung Einschränkungen oder sonstige geeignete Bedingungen auferlegen.

Die Ausstellung eines Erlaubnis-scheines ist zu verweigern:

- a) Personen, welche innerhalb der letzten zwei Jahre wiederholt wegen Übertretung dieses Gesetzes, wegen Forstfrevel oder wegen Übertretung des Jagd- oder Feldschutz-gesetzes bestraft worden sind;
- b) Personen, die infolge ihrer sonstigen Vor-strafen vom sicherheitspolizeilichen Stand-punkte zu erheblichen Bedenken Anlaß geben.

Erlaubnis-scheine, welche auf die im § 2, Punkt 2, bezeichneten Handlungen lauten, dürfen nur ausnahmsweise für wissenschaftliche, medi-zinale oder ähnliche Zwecke ausgestellt werden.

§ 5.

Vor Ausstellung des Erlaubnis-scheines hat die zuständige Behörde die Forstverwaltungen und Gemeindevorstellungen des betreffenden Sammelgebietes die letzteren zum Zwecke der Verständigung der Grundbesitzer, einzuvernehmen.

Den Forstverwaltungen sowie den einzelnen Grundbesitzern steht das Recht zu, binnen einer von der Behörde festzusetzenden, vier Wochen nicht zu überschreitenden Frist gegen die ange-suchte Bewilligung Einspruch zu erheben. Im Falle eines rechtzeitig eingebrachten Einspruches ist die Ausstellung des Erlaubnisscheines für die hiernach in Betracht kommenden Gebiete abzulehnen oder es sind die versagten Gebiete im Erlaubnisscheine zu benennen.

Der Erlaubnisschein kann jederzeit wieder zurückgezogen werden, wenn der Inhaber gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstößt, das zugewiesene Sammelgebiet überschreitet, die im Erlaubnisscheine ersichtlich gemachten Bedingungen außeracht läßt oder wenn hinsichtlich seiner Person einer der im § 4 bezeichneten Ausschließungsgründe eintritt oder bekannt wird.

§ 6.

Der Erlaubnisschein hat den Vor- und Zunamen sowie den Wohnort des Inhabers, die Bezeichnung der zu sammelnden Pflanzen, des Sammelgebietes und der gestatteten Art der Pflanzengewinnung, die etwa auferlegten Einschränkungen oder Bedingungen und allenfalls die Angabe des Verkaufsortes zu enthalten.

Der Erlaubnisschein gilt nur für das Kalenderjahr, beziehungsweise für die von der Behörde festgesetzte kürzere Zeit und nur für die Person des Inhabers.

§ 7.

Auf geschützte und schonungsbedürftige Pflanzen, welche in Gärten oder Kulturen gezogen wurden, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung. Ebenso ist der Besitzer einer Liegenschaft zur Verbesserung des Bodens oder zur Änderung der Kultur berechtigt, die bestehende Flora zu vernichten.

Wer mit geschützten oder mit Teilen schonungsbedürftiger Pflanzen, welche aus Gärten oder Kulturen stammen, Handel treibt, hat sich über deren Herkunft durch eine Bestätigung der betreffenden Gemeindevorsteherung oder durch andere glaubwürdige Beweismittel auszuweisen.

§ 8.

Ein weiter gehender Schutz der diesem Gesetze unterstehenden Pflanzen gegen Ausrottung kann nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse

von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse durch Abgrenzung von Schonbezirken und durch Festsetzung von Schonzeiten im Verordnungswege verfügt werden.

§ 9.

Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften oder behördlichen Verfügungen sind, insoferne sie sich nicht als eine schwerer verpönte Strafhandlung darstellen, von der politischen Behörde erster Instanz mit einer Geldstrafe bis zu 50 Kronen, im Wiederholungsfalle bis zu 100 Kronen zu ahnden. Auch ist der Verfall der Pflanzen auszusprechen.

Die Geldstrafe fließt in den Armenfonds jener Gemeinde, innerhalb deren Gebiet die Betretung erfolgte. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in die entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

§ 10.

Berufungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes von der politischen Behörde erster Instanz getroffenen Verfügungen und Entscheidungen gehen an die Statthalterei, welche endgültig entscheidet.

Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen, von dem auf den Kundmachungs-, beziehungsweise Zustellungstag folgenden Tag an gerechnet, bei jener Stelle einzubringen, welche in erster Instanz die Verfügung getroffen hat.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit demselben Zeitpunkte tritt das Gesetz vom 27. Januar 1904, L. G. Bl. Nr. 18, betreffs des Schutzes der Pflanze Edelweiß außer Kraft.

§ 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Uderbaues und des Innern beauftragt.